

Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen (§ 96 Abs. 3 Einkommensteuergesetz). Sämtliche Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen betreffen das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988.

An das Finanzamt _____ Steuernummer _____ / _____

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Die Kapitalertragsteuer-Anmeldung kann für Zeiträume ab 1999 auch in Euro erstellt und eingereicht werden.

Erklärung: Bei den folgenden Beträgen handelt es sich **ausschließlich** um Schilling-Beträge Euro-Beträge.

Name (Firmenbezeichnung) und genaue Anschrift des zum Abzug Verpflichteten

Name und genaue Anschrift eines stillen Gesellschafters

Zuständiges Finanzamt, Steuernummer

Es wurden gezahlt, gutgeschrieben oder der Vorauszahlung zugrunde gelegt:

| | aus dem Kalender(Wirtschafts)jahr | Kapitalerträge |
|--|---|----------------------|
| 1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten und Partizipationskapital; Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus Beteiligungen als stiller Gesellschafter und Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2) ▶ | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 2. 90% der vorläufigen Werte im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 2 für Zinserträge von Geldeinlagen für die Zeit ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 3. Zinserträge aus Geldeinlagen bei Banken und Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3) abzüglich Vorauszahlungen für die Zeit ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 4. Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3) für den Zeitraum ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Der Kapitalertrag ist zugeflossen (§ 95 EStG):

| | | | |
|---|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bezeichnung der Körperschaft, Datum des Auszahlungstages laut Beschluss (Abs. 4 Z 1) ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> laut Beteiligungsvertrag als stiller Gesellschafter (Abs. 4 Z 2) ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> laut Fälligkeit von Forderungswertpapieren (Abs. 4 Z 3) im Zeitraum ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> nach Maßgabe des § 19 bei anderen Kapitalerträgen, insbesondere Zinserträgen (Abs. 4 Z 4) im Zeitraum ▶ | vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> |

Einbehaltung der Kapitalertragsteuer einschließlich Beitrag

Es wurden für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge einbehalten bzw. vorausbezahlt (einschließlich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer); abzüglich Gutschriften für rückgängig gemachte Kapitalerträge:

bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 25% des Kapitalertrages laut Pkt. 1 **Summe KA**

bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 25% der vorläufigen Werte im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 2 im anteiligen Ausmaß laut Pkt. 2

bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 25% der Differenz zwischen den Beträgen der Vorauszahlung und der Restabrechnung laut Pkt. 3

bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 25% des Kapitalertrages laut Pkt. 4

Summe KB

Der Betrag KA bzw. KB wurde an das Finanzamt abgeführt am

Der Steuerabzug von Kapitalerträgen nach Pkt. 1 ist unterblieben bei einem Kapitalertrag von

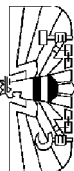
Grund

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Datum, Firmenstempel und Unterschrift

Ka 1 Bundesministerium für Finanzen

Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg die von Ihnen zu entrichtende Kapitalertragsteuer getrennt nach KA und KB an!



Hinweise: Wortlaut des § 95 Abs. 4 und § 96 Abs. 1 und 3 EStG 1988

§ 95. (4) Der zum Abzug Verpflichtete hat die Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge abzuziehen. Die Kapitalerträge gelten für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als zugeflossen:

1. Bei Kapitalerträgen, deren Ausschüttung von einer Körperschaft (zB AG, GmbH, Agrargemeinschaft) beschlossen wird, an jenem Tag, der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt ist. Wird im Beschluß kein Tag der Auszahlung bestimmt, so gilt der Tag nach der Beschlußfassung als Zeitpunkt des Zufließens.
2. Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in jenem Zeitpunkt, der im Beteiligungsvertrag als Zeitpunkt der Ausschüttung bestimmt ist. Wird im Beteiligungsvertrag darüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach Aufstellung des Jahresabschlusses oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteiles des stillen Gesellschafters.
3. Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge und im Zeitpunkt des Zufließens (§ 19) anteiliger Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers oder des Wertpapierkupons. Die Meldung des Eintritts von Umständen, die die Abzugspflicht beenden oder begründen (insbesondere Befreiungserklärung oder Widerrufserklärung), oder die Zustellung eines Bescheides im Sinne des § 95 Z 5 letzter Satz gilt als Veräußerung.
4. Bei anderen Kapitalerträgen, insbesondere bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, nach Maßgabe des § 19. Bei Meldung des Eintritts von Umständen, die die Abzugspflicht beenden oder begründen (insbesondere Befreiungserklärung oder Widerrufserklärung), oder bei Zustellung eines Bescheides im Sinne des § 94 Z 5 letzter Satz, gilt der Zinsertrag, der auf den Zeitraum vom letzten Zufließen gemäß § 19 bis zur Meldung oder Zustellung entfällt, als zugeflossen.

§ 96. (1) Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb folgender Zeiträume abzuführen:

1. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 *) hat der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) die einbehaltenen Steuerbeträge abzüglich gutgeschriebener Beträge unter der Bezeichnung "Kapitalertragsteuer" binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrages (zum Beispiel die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt.
2. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 (insbesondere Zinsen aus Forderungswertpapieren) hat der zum Abzug Verpflichtete am 15. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Der Berechnung der Vorauszahlung sind folgende Werte zugrunde zu legen:
 - Der Bestand an laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstigen Forderungen zum letzten vorangegangenen Jahresabschluß.
 - Das bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres ermittelte jeweilige arithmetische Mittel der den laufend verzinsten Einlagen und sonstigen Forderungen zuzuordnenden Zinssätze des laufenden Kalenderjahres.
 - Der bis 30. Oktober des laufenden Jahres angefallene Zinsaufwand für nicht laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstige Forderungen. Dieser Zinsaufwand ist um 15% zu erhöhen.
 Die Vorauszahlung beträgt 90% der aus diesen Werten errechneten Jahressteuer. Die restliche Kapitalertragsteuer ist am 30. September des Folgejahres zu entrichten.
3. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 hat der zum Abzug Verpflichtete die in einem Kalendermonat einbehaltenen Steuerbeträge abzüglich gutgeschriebener Beträge unter der Bezeichnung "Kapitalertragsteuer" spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates abzuführen.

(3) Der zum Abzug Verpflichtete hat innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen. Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung ist innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen auch dann einzureichen, wenn ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. In diesem Fall ist das Unterbleiben des Steuerabzugs zu begründen.

*) 1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. c) Gleichartige Bezüge aus Genussrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes. d) Zuwendungen jeder Art von nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftungen. Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden. Dies gilt nicht hinsichtlich der bei der Zuwendung von Grundstücken mitübertragenen Belastungen des Grundstückes, soweit sie mit dem Grundstück in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
 2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

| Nur vom Finanzamt auszufüllen! | |
|--|--|
| <p>A. 1. Referat (Finanzamt des Schuldners): _____ Anmeldung überprüft. Es waren abzuführen bzw. zu entrichten an KA _____ ; an KB _____</p> | <p><input type="checkbox"/> Die zweite Ausfertigung ist dem FA _____ _____ St.Nr. _____ übersendet worden. (Nur bei stillen Ges. auszufüllen.)</p> |
| <p>Bearbeiter(in) Datum, Handzeichen _____</p> | <p>Genehmigung Datum, Handzeichen _____</p> |
| <p>2. Finanzkasse: KA <input type="checkbox"/> Angemeldeter Betrag gebucht. KB <input type="checkbox"/> Angemeldeter Betrag gebucht.</p> <p>Nachbelastung KA <input style="width: 50px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/> , KB <input style="width: 50px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/> ,</p> | <p><input type="checkbox"/> Es wurden gebucht _____ , <input type="checkbox"/> Es wurden gebucht _____ ,</p> <p>Eingaben durchgeführt Bearbeiter(in) Datum, Handzeichen _____</p> |
| <p>3. Referat zur Ablage</p> | |
| <p>B. Referat (Finanzamt des Gläubigers) St.Nr. _____ Die zweite Ausfertigung wurde ausgewertet:</p> | <p>Bearbeiter(in) Datum, Handzeichen _____</p> |